

Das Vogtbüchlein von 1609 für die Herrschaft Berneck

Heinz Frey, Berneck

Vorwort der Redaktion:

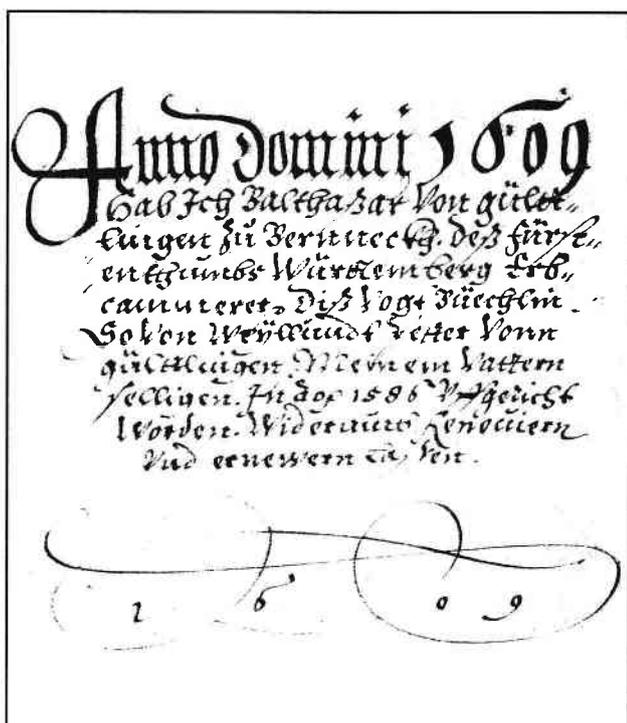
Der Autor dieser Nachbereitung, Heinz Frey, hat sich aus dem Generallandesarchiv Karlsruhe eine Kopie des „Vogtbüchlein von 1609 für die Herrschaft Berneck“ besorgt. Dieses Vogtbüchlein ist in den Regesten der Freiherren von Gültlingen enthalten.

Das Vogtbüchlein beschreibt nach dem zeitgemäßen Motto „cujus regio, ejus religio“ den gesamten religiösen und sozialen Sittenkodex für die „Unterthanen“ des Balthasar von Gültlingen zu Berneck, dazu die Rechtsordnung, nach der der Vogt – Junker oder Gnädiger Herr genannt – als oberster Beamter und Stellvertreter der Gültlinger Obrigkeit befugt war, im Vogtsgericht – dessen Vorsitzender er war – zu richten und zu handeln. Es legt außerdem für zahlreiche kleinere Vergehen das Bußgeld fest. Im Original sind auf 82 Seiten (Format etwas kleiner als DIN A5) nach Art von Paragraphen 54 Themen behandelt (davon sind hier 38 wiedergegeben und 12 mit der ursprünglichen Überschrift versehen).

Für uns Heutige ist das vor 400 Jahren aktualisierte Vogtbüchlein (das bereits einen zitierten Vorläufer von 1586 hatte) nur mit großer Mühe zu lesen und zu verstehen. Es ist in altdeutscher Schrift niedergeschrieben, und der Schreiber war nicht unbedingt ein Schönschreiber. Außerdem hat er mit grammatikalischer Lässigkeit in Mundart geschrieben, das heißt: so ähnlich, wie er auch geschwätzt haben dürfte.

Heinz Frey hat sich der Mühe unterzogen, das Werk zu entziffern und in eine Sprache zu übersetzen, die für uns einigermaßen verständlich ist, die aber dennoch die damalige Zeit, Ausdrucks- und Lebensweise erkennen lässt – ein Unterfangen voller Kompromisse, nicht nur im Bereich der Interpunktion und der Klein- und Großschreibung. Die Übersetzung erhebt keinen Anspruch auf wissenschaftliche Unanfechtbarkeit.

Aber eine wissenschaftliche Aufarbeitung des Vogtbüchleins in den Kontext der damaligen Zeit wäre dringend zu wünschen! Dieser Beitrag möge dazu einen Anstoß geben.



Titelblatt des Vogtbüchleins (verkleinert)

Anno Domini 1609 hab Ich Balthasar von Gültlingen zu Berneck deß Fürstenthumbs Württemberg Erbcammerer Diß Vogt Büchlin So von Weyllands Petter vonn Gültlingen Meinem Vattern selligen ... 1586 uffgericht worden Widerumb renovieren und ernewern lassen. 1609

Vorzeit

Vorzeit

Als der Barmherzig güetig Gott den Menschen erschaffen, hat er ihnen ein Herrscher über alle anderen irdische Creaturen gesetzt, dieselben ordentlich zu regieren. Nachdem sich aber der Mensch gemehret und allenthalb in die ganze Welt hat ausgeteilt, so ist hoch vonnöten gewesen, der Unbeständigkeit menschlicher Natur, welche durch die Übertretung und Abfahl verderbt worden sind, in Buße zu legen, damit sie regiert würden.

Derohalben die göttlich Mayestät gleicherweiß, wie sie einem Menschen mit Weißheit, Vernunft, Geschicklichkeit und anderen Tugenden begabt hat, als hat er auch einen dem anderen fürgesetzt, daß er diese im von Gott gegebenen Unterthanen mit getreuen emsigen Fleis Regiere, Den bößen Ungehorsamen Strafe, den Guten, Frommen Schütz und Schirm und ihnen Alleweg einen gemeinen Frieden aufrichtet und erhalte, welche hernach die hailige Schrift ein Oberkeit genannt hat, dahero dies der Hailig Appostel samt Paulus offenbar bezeugt und lehret, daß all Oberkeit von Gott eingesetzt sei. Dieweil die Oberkeit wie jetzt gemeldt sonderlichen Brauch von Gott empfangen und daß sie die ergebene Unterthanen in friedlicher Einigkeit erhalten solle. Demnach und in Betrachtung dies alles, habe Ich Balthasar von Gültlingen zu Berneck auch nicht unterlassen wellen dem kleinen Häuflen so mir von Gott Vater gnädiglich verliehen hat in Frieden mit guter Polizey erhalten will, und hab daneben bedacht wie in alter Weiß an vielen Orten geschrieben und gelehret haben, daß kein Regement auch die geringest Haushaltung bestehen kann, wenn sie nicht mit guter Ordnung untersützt werde.

Hierauf habe ich mich zu folgender Ordnung entschlossen, die in das gegenwärtige Buch das Vogtbuch genandt zu standhafter Gedächtnis einschreiben lassen. Und hab hiermit meinem Schulthaiß und Unterthanen befohlen, bei ihren Pflichten wie freie Unterthanen von Geburt, Gehorsam geloben und nachkommen sollen.

Damit solches den Unterthanen verständigeweis eingepägt werde, soll diese Ordnung alle Jahr einmal so man das Vogtgericht hält öffentlich vorgelesen und verkündet werden, auf daß sich niemand der Unwissenheit zu entschuldigen habe.

Wort Predig Hören

Von Predig hören

Anfangs dieweil je gewiß und war, ist zur guten und seligen Kund geraten, daß mit GottesWort angefangen worden ist, und daß nach vielen Propheten Kundschaft letztlich durch seinen eigenen Sohn Jesum das Christentum geschickt und durch die Aposteln in der ganzen Welt hat ausschreien laßen, die Ehr, Glori, und Preiß göttlichen Namens bei seiner Unterthanen zu fordern, daß das Wort Gottes gepredigt und gemehret würd, demnach hat die Herrschaft ihre Unterthanen zu fördern in nachfolgender Ordnung vorgenommen.

Es soll niemand das hailige Evangelium und GottesWort wie es nach göttlicher Schrift in der Augsburgischen Confesion beschrieben und Kaißer Caroli Anno 1530 überantwortet worden ist, desgleichen die Christlichen Ceremonien und KirchenÜbungen hat der Junker gleicher gestaldt seinem Pfarrer zu Predigen auferlegt, welche aber solches durch Schmähen, Lästern und Verspotten würden, die sollen an Leib und Gut gestraft werden.

Item. Es sollen alle Sonn und feiertag die Predigen und Christliche Lobgesäng in der Kirche besucht werden, und nicht ohne Erlaubiß anderen geschäften und Handlungen nach gehen, sonderlich sollen die Hausväter und Mütter Ihre Kinder, Knecht und Mägd samt anderen Hausgenossen in obengenannten Tagen die Predigt zuhören anhalten, welche aber sich dieser Orts sich nicht in diese Ordnung fügen, sollen bestraft werden um 6 Schilling, welcher aber das Geld zu geben nicht vermag der soll für ein jedesmal 2 tag und 2 Nächt mit Wasser und Brot in dem turm bestraft werden.

Item. Es soll niemand unter der Zeit da man predigt, tanzen, Spielen, Zechen noch auf der Gassen oder an anderen Orten Sitzen oder Stehen so er sich der Predigt entzieht. bei Strafe des Junkers.

Es sollen auch die Kinder gelehrt werden, Gehorsam, Catecheisimo und in der Schule angehalten werden fleißig das VaterUnser die Zehn Gebote zu erlernen, was an 8 jährigen durch Examieren erforscht werden solle, so die Eltern Ihre Kinder nicht anhalten zu beten, lehren, und zur Schule schicken und angezeigt werden, so sollen sie zur Strafen gezogen werden, die mutwillig ausbleibende Kinder sollen mit Ruthen gehauen werden, die säumige Eltern aber etliche tage in das Narrenhaus (Gefängnis für kleinere Vergehen) gelegt werden. auch sollen die Ältere und Vormünder Ihre Kinder in die Kirche schicken, wenn sie aber zu jung sind in den Häusern behalten unter der Predigt und nicht auf den Gassen umherlaufen und schreien laßen. bei Strafe des Junkers.

Von der Gottes Lesterung.

Von der Gotts Lesterung

Kein größerer Feind ist unter den MenschenKindern, denn Ohnglaub und Abgötterey, darum auch Gott den Juden, wie es die zwey erste Gebote aussagen, nähmlich an Gott allein zu Glauben und seinem Namen die Ehre geben, und nicht entehren. Es soll niemand heimlich in des Junkers Obrigkeit und Gebiet, verdächtlich schwören bei der Kraft, Macht, oder dergleichen daß er die Göttliche Mayestet dazu benützen würdt oder seinen Leichnam, bei den Wunden, Marter, Ohnmacht, Blut, Kreutz und was die Menschheit Christi antrifft. Oder bei den Sacramenten, oder bei den Hailigen Gottes, welcher solches übergeht und beim Weintrinken oder sonst lästern würde, der soll gestraft werden um 2 Gulden .

Es soll auch ein jeder, so bei dem Wein einen GottesSchwur thut, von jedem ein Pfennig in die Büchse gelegt werden, darauf sollen die Würdt

(Wirte) gute Achtung geben, bei Übertretung der Gotteslästerung behält sich der Junker die Strafe an Leib und Gut nach seinem Gefallen vor.

Von Zauberey

Von Zauberey

Es sollen alle Gnädiger Herrschafts Unterthanen Manns oder Weibspersonen aller Zauberey und Unchristlichen Segen Sprechens auch damit hantieren und umgehen enthalten, bei Strafe von 2 Gulden.

Vom Zutrinnckgen.

Vom Zutrinnckgen

Füllerey und daß übermäßig Zutrinnck ist eine Wurzel aller Laster, denn daraus entspringt Verachtung und Lästerung Göttlich Namens, Unfrieden gegen den nechsten, Todtschlag, Ehebruch und in summa alle Schandt und Unzucht. Darum verbietet die Herrschaft solches Zutrinnckgen, welcher aber Ungehorsam und das zutrinnen ausübt derselbig soll der Herrschaft zur Strafe verfallen sein mit 2 Gulden. Geschied aber das zutrinnen in gefährlicher weiß so behält sich der Junker gegen solche die Strafe nach Gelegenheit der person bevor, die Wirte sollen auch zu solchen übermäßigen Zutrinnen keinen Wein geben oder gleicher Straf gewärtig sein.

(Nachschrift anno 1792. Dieweilen das Vollsaufen der Weibslauth bei Hochzeiten, Kindstaufen und anderer Gelegenheiten allhier eingerissen und der Ort in der Welt ins schwanken geht und auch andere Laster daraus entspringen, also wird solches bei Übertretungen über die HerrschaftStrafe, noch dazu eine Öffentliche KirchenBuß mit einer SchildKannte am Hals hängend auferlegt werden.

Vom ohn Ehelichen Beysitz

Vom ohn Ehelichen Beysitz

Kein Huorer (Hurer) wirdt thail haben am Reich Gottes. Wie der haillig Paullus lehret. Sollche Schandt und Unzucht verbietet der Junker allen Underthanen. Ohneheliche Beysitz, Welche solches übertreten, sollen nach Gefallen des Junkers bestraft werden.

Deßgleichen soll auch der Beweiß und die Kundbarmachung eines Ehebruchs gestraft werden, wie hernach folgt, nähmlich der Mann das erste mal in den turm am Boden, und das Weib ins gebräuchliche Gefängniß, vier Wochen lang mit Wasser und Brot verhalten werden, und behält ihm noch der Junker seine Strafe bevor.

Deßgleichen wenn ein Weib außerehelich vor der Heirat schwanger würde und das Kind ein, vier, fünf oder mehrere Wochen zubald nieder käme, so soll der Mann vier Wochen in den thurm und sie in das Narrenhaus gesetzt werden.

Wenn ein Einwohner einen heimlichen Zugang zum Unzuchtreiben hatte und es offenbar wurde, dieselben sollen aus des Junkers Gebiet verwiesen werden.

Vom Spielen

Vom Spielen

In deß Gnädigen Herren Gebiet soll nicht um höherer oder teurer Einsatz gespielt werden, wenn dann um ein Pfennig und dasselbig zur Kurzweil zugelassen ist, sonst sollen alle Schädliche Spiele wie sie auch heisen weder mit Würfel noch Karten verboten sein bei Strafe eines kleinen Vergehens von 2 Gulden.

Sollte sich aber befinden, daß dergleichen Spielsüchtige Gesellen bei Werk und Schafftagen zusammenrotten und spielen sollten, soll jeder auch diesjenige so Haus und Herberg dazu geben, zur Straf ohnnachlässig verfallen sein.

Vom Felddiebstahl

Vom Felddiebstahl

Es will die Gnädige Herrschaft hiermit ernstlich verboten haben, daß einer dem andern in seinen Gütern auf dem Feld oder in Gärten das Gemüß oder Korn abschneiden, das Obst abschitteln auflesen und wegtragen das Holz im Wald entwenden oder anderes entwenden würden, der oder dieselben sollen nach Ihren Verschulden gestraft werden, wenn aber solche Eingriffe bei Nacht und Nebel geschehe so soll die zweifache Strafe geschehen.

Vom Gehorsame den Amtsleuthen

Vom Gehorsame den Amtsleuthen

Es soll ein jeder Unterthan und Hintersaß in der Stadt der Herrschaft den Amtleuthen und Schulthaisen bei seinem Aidt in Gebotten und Verbotten gehorsam sein wie er das geschworen hat bei Straf von Leib und Gut.

Bürgschaft

Bürgschaft

Es soll kein Unterthan des Gnädigen Herrschaft Gebiets ohne Erlaubnis, für den andern ersteigern und Bürgschuldner werden noch sich dessen verschreiben. Bei Straf von 2 Gulden.

Von Herbergung fremder Personen

Von Herbergung fremder Personen

Es soll keiner fremde Personen beherbergen länger denn über Nacht ohne Erlaubnis des Amtmannes, bei Strafe von 2 Gulden.

Über Nacht ausbleiben

Über Nacht ausbleiben

Es soll auch keiner länger den über Nacht seinen Geschäften nachziehen und ausbleiben ohne Erlaubnis der Herrschaft oder des Amtmanns bei Strafe von 2 Gulden.

Von Besichtigung der Häuser, Kammern und anderes

Es soll einer vom Gericht, und der Gemeinde, allwegen am Vogtgericht verordnet werden im Jahr wenigstens 2 mal die Häuser, Scheuren, und Ställ zu besichtigen, ob sie nicht baufällig schadhaf und Feuerhalber sorglich befinden, so soll bei Beanstandung ein jeder für sich selbst genaigt sein, sein Haus, Scheuern, Hofraiten und anderes im guten Zustand und Ehren zu halten bei Straf 2 Gulden.

Vom Kaufen gegen Weibern und Kinder

Es soll keiner den Weibern oder Kindern etwas abkaufen ohne Wissen des Manns oder der Älteren bei Strafe von 2 Gulden. und es soll der Kauf Ungültig sein und nichts gelten.

Von Feuer bewahren und Sturmleuten

Item. Es soll ein jeder sein Feuer bewahren daß dadurch nicht Schaden entsehe im Haus, Scheuer oder Stall und im Feuer aufgeht, daß man Sturmleuten muß, welcher sein Feuer nicht bewahrt, erhält Strafe 2 Gulden.

Es soll ein jeder bei seinem Aidt und Straf von Leib und Guth so er Feuer seht eilends in das Schloß zur Herrschaft und Schulthais laufen und Beschaidt geben, und es sollen auch die Unterthanen zu Gaugenwald und Garrweiler so sie Feuer endeckt geschrien und Sturm geletet haben zu des Amtmanns Haus laufen und Beschaidt geben. Auch sollen die Überberger Unterthanen bei Feuer Schreyen und Sturmleuten, zu des Amtmans Haus laufen und einen Mann zu Ross nach Berneck zu dem Junker oder Amtmann reiten lassen um Beschaidt zu geben.

Item. Es soll keiner des Nachts bei Licht Dreschen, desgleichen niemand Flachs, Hanf oder Huzeln in den Häusern, Ställen oder anderen Dörren, nicht Waschen an solchen Orten, Rauchen oder Heu und Stroh an solchen Orten aufbewahren bei Straf von 2 Gulden, auch soll niemand Nachts in die Scheuren oder Ställ mit einem Licht gehen ohne eine Laterne desgleichen auch auf den Gassen bei Strafe von 2 Gulden.

Vom Zehren und Wirtshaus Personen

Item. Es soll niemand Nachts bei Sommers oder Winters Zeiten über 9 Uhr in den Wirtshäusern sitzen und zehren bei Strafe von 2 Gulden und welcher sich darüber hält und der Wirt gibt Wein dazu, sollen mit gleicher Summe bestraft werden. Wenn aber die Gäst auf des Wirts Ermahnen nicht heimgehen, soll der Wirt solches dem Amtmann anzeigen und ist damit entschuldigt, doch fremde Gäst sollen bei Strafe Milderung erhalten.

Item. Welcher in offenen Zechen zu Wein geht oder heimlich spielt und seinen Gläubigern nicht Pfand oder Pfennig zu geben hat und sein Weib und Kind das Almosen nehmen lässt, der soll in das Narrenhäuslin und mit Wasser und Brot nach der Gestalt der Person und seiner Handlung bestraft werden.

Von Schlagt Handlungen (*Schlägereien*)

Es sollen alle des Junkers Unterthanen wenn sie Unfug wider den Frieden und Schwierig erzaigen, alsbald vom Amtmann dem Junker gefänglich überlassen werden bei Strafen von 10 Gulden.

So einer den andern mit einer Waffe verwundet und Blutrissig macht derselb ist dem großen Frefel verfallen zur Straf von 10 Gulden, wenn einer den andern mit der flachen Hand schlägt, daß ihm die Naße schweist der soll verfallen sein zu 5 Gulden.

Auch sollen die Unterthanen nicht gegen andere leichtfertig Ihre Ehr, und guten Leihmund abschneiden, daß großer Zank und Leid will entsteht.

Vom Geld ausleihen

Item. Es soll keiner Geld oder anderes auserhalb des Junkers Gebiet ohnerlaubt ausleihen bei Straf von 2 Gulden.

Vom Abzug der Obrigkeits Schulden

Item. Es soll kein Erb geteilt werden ehe der Abgestorbenen Schuld bei dem Junker zufriedengestellt sei bei Straf von 2 Gulden und soll auch kein Unterthan oder Hintersaß bei Heirat oder Erbgut aus des Junkers Gebiet zieht, ohne den Zehndt Pfennig vom Gut hinterlegt zu haben. bei Straf von 10 Gulden.

Vom Verkauf der Höf, Güter, Vieh, Heu und anderes

Item. Es soll keiner seine Güter, und anderes worauf Schulden liegen viel oder wenig davon verkaufen bei Straf – 2 Gulden.

Desgleichen soll keiner sein Hab und Hoflehen und Güter dem Junker zugehörig verkaufen, verändern ohne Erlaubniss des Junkers, bei Verleihung eines Lehen daher der Contract Kraftlos sein soll bei Straf von 2 Gulden.

Von Ausloßungen

Wenn ein zinßbares Gut Erbweiß in viele Hände käme, soll einer damit das Gut Unzertrennt bleibt die andern mit Geld oder anders ablößen. Der Junker wird einen neuen Zinßmann nennen, der Ihm gefällig ist wie von Alters her kommen, der nunmehr das Gut in nächst Monatsfrist ins Zinsbuch läst.

Wie hoch ein jeder seinem Gut zusprechen darf

Es soll kein Unterthan sei Hab und Gut, höher denn um den dritten Pfennig, als wenn einer 300 Gulden Wert solches mit Einhundert Gulden beschweren würde, und also abzulehen ist, es soll auch kein Gericht ohne Vorwissen der Obrigkeit mehreres darauf anerkennen bei Straf.

Von Leutung der neuen Glocke und Beschließung der Tor

Es soll der Bürgermeister unfehlbar darauf Achtung geben, daß das neue Glöcklein zu Sommers und Winters Zeiten ordentlich geleutet das tor alsbald zuvor geschlossen werde, die Schlüssel dem Bürgermeister oder dem Obrigkeit-Verordneten übergeben werden, wenn ein Bürger aus oder eingelassen werde nach der Schließung soll er einen Kreuzer bezahlen, ein Fremder aber einen Bazzen schuldig sein, der halbe teil des Gelds bekommt der die Schlüssel hat der andere halbe teil der Stadtknecht, so dies nicht mit Verlässlichkeit geschehe, soll es streng bestraft werden.

Von Besieglung und Schreiben

Es sollen alle Unterthanen und Hintersaßen auserhalb des Junkers Gebiet und Oberkeit einen Brief welchen Namen sie auch haben mögen, schreiben und bestätigen lassen, sondern allhier zu Berneck schreiben lassen, mit Vorwissen des Junkers und Bewilligung soll dies vor dem Gericht oder Amtmann geschehen, beschrieben und besiegelt mit des Junkers und des Berneckers Stadtsigels. Zuwiederhandlungens Straf von 10 Gulden.

Vom Umgeld und den Württen

Item. Wenn jemand weis, daß nicht Recht mit dem Umgeld oder Anschneidung des Weins dergleichen Zoll und anders gehandelt und umgangen hat der soll es bei seinem Aid anzeigen. Auch sollen der Würdt und Weinschenken wenn das Umgeld mit Ihnen gerechnet worden ist, hernach in acht tagen die Rechnung begleichen. Dieses Umgeld gehört der Stadt ohne Bewilligung und Wissen der Obrigkeit. Es soll kein Würdt oder Weinschenk Wein einlegen in seinen Keller, ehe der dazu verordnete Wein Anschneider dabei wäre bei Straf von 2 Gulden.

Vom Reinschauen am Wasser wegen der Fisch.

Item. Wenn einer einen sieht, der in des Junkers Wasser und besonders in dem Nagold Wasser Fischen tut, soll er zu ihm und schauen ob der anderes als kleine Fisch gefangen hett, denn das hat der Junker laut eines Vertrags, der anno 1510 aufgerichtet wurde, gut Macht und Recht, daß wenn einer einen findet der Äsch oder Forhennen (*Forellen*) gefangen hat, den soll er dem Junker oder Amtmann zur Anzeig bringen bei Strafe von 2 Gulden.

Von Hochzeit und Kirchweihtanzen.

Es sollen keine Hochzeiten Kirchweihungen, tanz oder andere Gesellschaften gehalten und angerichtet werden, desgleichen Kunkel oder Lichtgänge ohne Vorwissen und Bewilligung des Junkers gehalten werden, bei Straf von 2 Gulden.

Item. Es soll keiner ein Spieß oder andere Waffen in das tanzhaus tragen, auch Unsittliches Juxentanzen soll nicht sein bei Straf eines halben Gulden.

Vom Abgang der Obrigkeit Steuer, Zinß, Leibeigengut, Pfarrhailigen und andere Einkommen.

Item. Wenn jemand wisse oder gehört hat, daß dem Junker etwas abgegangen wäre an Steuer, Zinßen, Rechten Gülten, Fähen, Höf,

Hofstetten, Wald, Feldern, Wassern, Waiden, es soll eine jeder Unterthan bei seinem Aid dies dem Junker zur Anzeig bringen damit Ihm kein Schaden entstehe.

Vom Abgang der Stadt oder Flecken Gerechtigkeit Steg und Wegs. dadurch der Stadt schädlich getan werde.

Wenn jemand weis, daß der Stadt oder Flecken von denen die darin wohnen samt Ehegatten über Gerechtigkeiten, von Holz, Wunn, Waid oder Spänn jederzeit eingezogen wurde oder hat, so daß die Stadt kein Schaden nahm, auch an den Wegen, Stegen, Brunnen durch Nutzung Schaden nahm derselb soll bei seinem Aid solches vorbringen damit die Ungebühr abgeschafft und gestraft werde.

Von Unrecht Eich, Mess und Gewicht

Wenn einer gesehen oder gehört hat, daß einer Unrechtes Eich, Mess, Maß oder Gewicht gebraucht und fälschlich hantieren sollte der soll es bei seinem Aid vorbringen.

Von Marksteinen

Wenn jemand weiß daß Marksteine ausgezogen, verrückt oder verdeckt worden sind, der soll es vorbringen damit sie wieder aufgerichtet werden im beisein des Unterganggerichts, und die zuwiederhandlungen gestraft werden bei Leibs und Guts.

Von Auferlegten Wöhren

Allen Unterthanen so Ihnen Büchsen, Wehr, Harnisch, Rüstzeug oder anderes auferlegt worden ist, sollen dasselbig nicht verkaufen sondern in guter Huth und bei Handen halten.

Von Verachtung der Obrigkeit

Wenn einer weiß oder hört, dass des Junkers oder Amtmanns Gebote und Verbote nicht gehorsam befolgt werden, soll es bei seinem Aidt vorbringen,

Von der Erbhuldigung

Welcher dem Junker noch nicht gehuldigt hat, soll sich anzeigen damit er wie sich gebührt dem Junker Huldigen kann.

Fürkauf der Scheufler und Gremppler der Früchten halber

Es sollen alle Scheufler und Gremppler (Trödler, Lebensmittel- und Kleinwarenhändler) so Frucht im Murgthal oder anderstwo aufkaufen, weder in Ihre Häuser noch anderst wohin fahren und verkaufen, sondern in die Milly (Mühle) fahren und allda käuflich hingeben bei Straf so einer ergriffen wird von 2 Gulden.

Von der Gremppler Ordnung in der Gemeinde

Nach der Ordnung sollen alle Unterthanen schuldig und verbunden sein alles Schmalz, Eier, Hühner, Käs und anderes am Mittwoch und Samstag zu Berneck fail haben.

Es sollen die Gremppler und Aufkäufer folgende Ordnung zu halten schuldig sein. Erstlich daß sie das Hausieren in des Junkers Dörfern mit allerlei Dings wie Schmalz, Eier, Käs und andere bei Straf verboten sein, zum andern sollen sie keinen heimlichen Contract machen, sie sollen die Ware nicht vorweg aufkaufen, welche die Einwohner zu Ihrem Hausgebrauch begehren. Sollte sich ein Gremppler unterstehen all Mittwoch und Samstag bei den Brotlaiben auch diejenig War failhaben womit er sonst handiert und umgeht wird bestraft vom Junker. Den fremden und ausländischen Aufkäufer und Gremppler soll es verboten sein hier heimlich zu Contractieren,

es sollen alle Unterthanen den Scheuflern noch Haus und Herberg geben sondern sie in die Wirtshäuser weißen.

Von Vögelfangen

Es sollen alle Unterthanen des Junkers Flecken, alle Vögel so sie auf Ihren Felden fangen dem Junker zuschicken wie von altersher und vermög Leonbergischer Vertrags so er anno 1516 aufgerichtet wurde. bei Straf von 2 Gulden.

Vom Zehnden und Zoll

Es sollen alle Unterthanen den Zehnden und Zoll was sie schuldig nach Recht getreulich der Herrschaft geben bei Straf von Leib und Gut.

Von Juden

Item. So verbietet auch der Junker allen seinen Unterthanen, daß Sie von einem Juden nichts endtlehnen oder anderweg mit Ihnen zu thun oder zu schaffen haben. bei Straf von 10 Gulden. welcher aber Wissens hette, daß einer oder andere mit den Juden Contracieren Handeln oder Geschäfte machen, der soll es bei seinem Aidt vorbringen und anzeigen.

Von Wildprett Schützen

Item. Alle des Junkers Unterthanen und Hintersaßen das Wildprett schiesen und dessen Umbringen, Kaufens und Unterschluß der Wilderer sich mäßigen bei Straf von Leib und Gut.

Vom Mahlen

Des Junkers Unterthanen sollen nirgend anders als in der Herrschaftsmühle zu Berneck ohn erlaubniss mahlen bei Straf von 2 Gulden.

Vom Waldtgewerbe. Und taglöhner Besoldung

Nachdem bißhero den Waldthauern von jedem tannenen Bloch nur ein Schilling gegeben wurde, weil sie sich aber beschwert, daß Ihr Geschirr und der sonst so teuren Zeit soll Ihnen bis auf Wiederruf von jedem Bloch 3 Kreuzer mehr bezahlt werden, ebenso ist den tagelöhnern und Holzhauern für jedes Klafter Brennholz 2 Bazen gegeben worden, und so sie sich auch beschwert haben, soll Ihnen fürhin von jedem Klafter zehn Kreuzer und weiter nichts gegeben werden, und solches sollen die Unterthanen vor jedem Zuhauen schuldig sein.

Item. Es sollen alle tagelöhner in des Junkers Gebiet weder vom Junker noch den Bürgern zu Berneck mehr abfordern und zu taglohn nehmen wie in benachbarten Flecken gegeben wird. Nähmlich von Frühling bis auf Johanni-tag 1 Bazen, von Johanni bis abgeschnitten wird das Heu und das Ömd samt dem Essen 2 Bazen. Vom Heu und Haber mähen und für essen 3 Bazen. So aber einer in der Ernte auch weiterhin bis auf Sant Gall. (16. Oktober) tagsüber treschen würde samt dem Essen erhält 2 Gulden. Und nach Sant Gall den ganzen Winter über im Haus hilft 1 Gulden.

Bei Nacht auf der Gasse gehen

Da auch von den Bürgern, die ledigen Gesellen oder die Dienstknechte so sie auf den Gassen mit Schreien, Fluchen oder anderem geschrei angetroffen werden in den turm eingelegt und nach Vorkommnis bestraft werden, auch sollen andere achtgeben wer die Schreier seien und bei Ihrem Aidt anzeigen.

Von Pflegern und Vormünder

Item. Wenn Minderjährige Waisen geworden sind, soll der Amtmann und das Gericht Vorsehung thun, dass dieselben bevormundet werden, es sei durch die nächsten Freunde oder wo die nicht vorhanden, durch andere Personen

vom Gericht und der Gemeinde. Die sollen an Aidt Statt geloben den Waisen nach Ihrem besten Verstand treulich zu handeln und nicht zu eigen Nutzen verwenden, auch alle Jahr über Ein und Ausgebens ehrbar Rechnung thun.

Vom Rechten halten in der Gemeinde

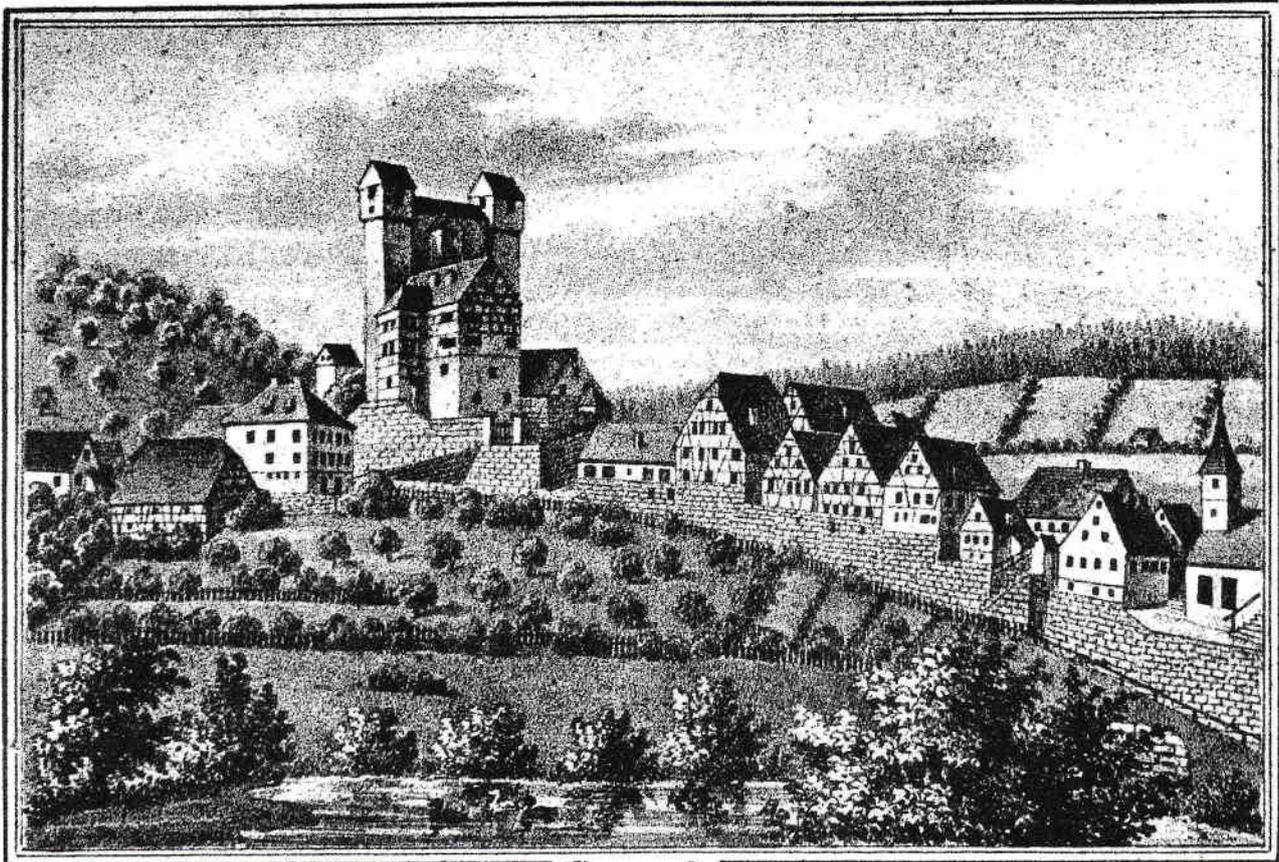
Es sollen die Amtleuth jedes Flecken bei ihrem Aidt keinen Gerichtstag ansetzen und halten ohne Vorwissen der Inhaber solcher Flecken bei Straf desselbigen Inhabers.

Item. Was in Gerichtssachen verhandelt, das soll alles unverzüglich der Oberkeit durch die Amtleuth bei ihrem Aidt vorgebracht und angezeigt werden. Es soll keiner vor fremde Gericht ziehen und Unkosten machen bei Straf von 2 Gulden. Die Amtleuth jedes Orts sollen bei ihrem Aidt alle Frevel unverzüglich rechtfertigen und an Gerichtstagen vorbringen und solches Geld dem Junker überantworten. Wenn man Gerichtstag hält in der Gemeinde und die Stunde der Zusammenkunft bestimmt war, welche Personen dann nicht anwesend waren, über die verhandelt werde, dieselben sollen einer Strafe von 5 Gulden verfallen seyn.

Ein Nachwort zur Herkunft und Geschichte der Freiherren von Gültlingen:

Die Familie von Gültlingen gehört zu den ältesten schwäbischen Adelsgeschlechtern. Die Turnierliteratur des 16. Jahrhunderts ließ einen Reiginbod von Gültlingen 1080 an einem legendären Turnier in Augsburg teilnehmen. Der erste historisch nachweisbare Ahnherr der Familie war der 1296 verstorbene Gundibald oder Gumpold von Gültlingen. Sein Sohn (gest. 1332) ist als Ministeriale der Grafen von Hohenberg belegt.

Stammsitz der Familie von Gültlingen war der Ort Gültlingen, heute ein Stadtteil von Wildberg, Kreis Calw. Bereits Mitte des 14. Jahrhunderts erbten die Herren von Gültlingen zunächst zur Hälfte, 1395 dann zur Gänze die obere und untere Burg Berneck samt Stadt. Deren Herrschaftsrechte trugen die Brüder Heinrich, Burkhard und



Berneck.

„Nach der Natur gezeichnet von Geometer C.T.H. Weber“, 1845

Konrad von Gültlingen dem Pfalzgraf Ruprecht zu Lehen auf. 1440 ging die Lehenshoheit über Burg und Stadt Berneck an die Grafen von Württemberg über. Da die Freiherren von Gültlingen inzwischen in Berneck ansässig geworden waren, verkaufte Kaspar von Gültlingen 1445 die restlichen Besitz- und Herrschaftsrechte der Familie im ehemaligen Stammort für fl. 2022 an den Grafen Ulrich von Württemberg. Die sogen. „Überberger Orte“ Heselbronn, Lengenloch und Zumweiler erhielt die Familie Mitte des 16. Jh. als Lehen. Mit dem Zugewinn Garrweilers und Gaugenwalds, die bis 1600 schon einmal im Besitz der Familie waren, konnte der Besitzkomplex um Berneck 1753 abgerundet werden.

Die Herren von Gültlingen waren im Ritterkanton Neckar-Schwarzwald-Ortenau immatrikuliert, und während der Zeit, in der sie Teile von Adelmansfelden und Talheim besaßen, gehörten sie auch dem Kanton Kocher an.

Im Jahre 1761 wurde ein Familienvertrag abgeschlossen, der die Gründung eines Familienfideikommisses und die Einrichtung eines Senio-

rates für Samuel Friedrich von Gültlingen vorsah. Dessen Söhne und Neffen legten nach seinem Tod in einem Familienstatut von 1811 die gemeinschaftlich ausgeübte Verwaltung des Familienbesitzes fest. Die 1848 begründete „Familienfideikommissstiftung des Freiherren Wilhelm Ernst von Gültlingen“ wurde 1932 aufgelöst. Ende des Jahres 1932 fand die Gründung der „Freiherrlich von Gültlingen'schen Waldstiftung“ statt.

Im Zuge der Mediatisierung gelangten 1805 Berneck, Überberg, Garrweiler und Gaugenwald unter die Souveränität Württembergs, das die Orte 1811 dem Oberamt Nagold eingliederte. Die Freiherren von Gültlingen verloren damit ihre Herrschaftsrechte.

Quelle:

Generallandesarchiv Karlsruhe: Aus den Regesten der Freiherren von Gültlingen

Herausgegeben mit freundlicher Unterstützung der Sparkasse Pforzheim Calw.



Sparkasse
Pforzheim Calw

Mit Weitblick für die Region.

www.sparkasse-pforzheim-calw.de